

Häufige Fragen (FAQ)

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – 1.1.2020



Häufige Fragen (FAQ)

- * **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz)**
- * **Neue Regelung des § 146a Abgabenordnung (AO)**
- * **Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)**

© Sharp Business Systems Deutschland GmbH
Nagelsweg 33-35, 20097 Hamburg, www.sharp.de
Stand: 27.07.2022, Vers. 3.9-hpm

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Hotline gerne von Montag – Donnerstag von 8⁰⁰ – 16³⁰ Uhr und Freitag von 8⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr zur Verfügung - Tel. 040-2376-2131, hotline.ecr@sharp.eu.

Hinweis: SHARP kann u. darf mit diesen Informationen keine steuer- od. rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere rechtlich relevante Informationen benötigen. Alle in diesem Dokument genannten Marken, Produktnamen u. Firmenlogos sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Inhalte übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

SHARP
Be Original.

1. Welche Kassenmodelle bietet Sharp seit 1.1.2020 an bzw. für welche Modelle wird es ein entsprechendes Update geben?

Seit Anfang 2020 bietet Sharp dem Kassengesetz 2020 konforme Modelle inkl. einer TSE (Technische Sicherheitseinrichtung in Form einer SD-WORM Karte) an (siehe Tabelle unten). Weiterhin gibt es seit Anfang 2020 ein Angebot zur Nachrüstung bereits im Einsatz befindlicher Sharp Kassensysteme der u.a. Modelle* geben. Hierbei handelt es sich um ein Firmware-Update sowie eine TSE in Form einer SD-WORM Karte (8GB Flash Speicher). Diese Nachrüstung kann jedoch nur über einen autorisierten Sharp Vertriebspartner bzw. über eine autorisierte Sharp Werkstatt durchgeführt werden. Weitere Informationen und konkrete Angaben werden rechtzeitig über www.sharp.de zur Verfügung stellen.

| „2020“ nachrüstbare Modelle * | Seit: | Neue „2020“ konforme Modelle | Lieferbar seit: |
|-------------------------------|--------------|------------------------------|-----------------|
| XE-A 177 BK / WH | Januar 2020 | XE-A 177 XBK / XWH | Januar 2020 |
| XE-A 207 B / W | Januar 2020 | XE-A 207 XB / XW | Januar 2020 |
| XE-A 217 B / W | Januar 2020 | XE-A 217 XB / XW | Januar 2020 |
| XE- A 307 | Januar 2020 | XE- A 307 X | Januar 2020 |
| ER- A 411 / - 421 | Februar 2020 | ER- A 411 X / - 421 X | Februar 2020 |
| XE-A 137 BK / WH | Februar 2020 | XE-A 137 XBK / XWH | Februar 2020 |
| XE-A 147 BK / WH | Februar 2020 | XE-A 147 XBK / XWH | Februar 2020 |

*) diese Modelle sind seit 1.1.2020 nicht mehr im Vertrieb in Deutschland

2. Stimmt es, dass der Termin 1. Januar 2020 verschoben worden ist bzw. gibt es eine Übergangsregelung?

Gemäß eines Schreibens des Bundesfinanzministerium (BMF) vom 6.12.2019 galt bis zum 30.09.2020 eine „Nichtaufgriffsregelung“ (Nichtbeanstandungsregelung) hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bei elektronischen Kassensystemen. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen (Anmeldung der Kassen bei den zuständigen Finanzbehörden) erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Frist zur Nachrüstung von Kassen bis zum 31.03.2021 unter Voraussetzungen verlängert

Einige Bundesländer wollen Betriebe bei der Aufrüstung von Kassen wegen der Corona-Krise entlasten und verlängern die Nichtbeanstandungsfrist von Ende September 2020 auf Ende März 2021. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://dfka.net/frist-zur-nachruetzung-von-kassen/>

3. Kann ich eine vermeintlich baugleiche TSE von einem anderen Anbieter kaufen?

Nein, ausschließlich die Sharp TSE kann für Sharp Kassenmodelle verwendet werden

4. Wie lange ist die Laufzeit einer Sharp TSE und was bedeutet das?

Die TSE-Zertifikatslaufzeit (Laufzeit des Signaturzertifikats) der Sharp TSE beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf des Lizenzzeitraumes muss der Kassenanwender eine neue TSE kaufen und einsetzen. Die TSE ersetzt die bislang verwendete SD-Speicherkarte.

5. Wie ist die Speichergröße einer Sharp TSE?

8 GB Flash-Speicher stehen sowohl für den sicheren Fiskalspeicher zum Signieren der Fiskal-Transaktionen als auch für frei nutzbaren Anwenderspeicher zur Verfügung. Auf der TSE (nach BSI TR-03153) werden die Daten des Elektronischen Journals (EJ-Daten) sowie die kryptografierten Daten (TAR Dateien) gespeichert. Beide Datenarten müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die abgesicherten Daten müssen zu jedem Zeitpunkt für das Finanzamt zum Export zur Verfügung stehen. Die Daten werden entweder lokal auf der TSE Hardware gespeichert oder sie werden regelmäßig aus der TSE in einen externen Speicher exportiert.

6. Ersetzt die Sharp TSE die bisherige SD-Speicherkarte

Ja, es ist kein zusätzliches Lesegerät notwendig

7. Wo finde ich die Zertifizierung gemäß „BSI-K-TR-0362-2019“ für die Sharp TSE(Hersteller Swissbit)?

[Gesetzliche Regelungen Kassensysteme | Sharp](#)

8. Sind die Daten der Sharp TSE lesbar?

Die auf der TSE abgespeicherten Daten des Elektronischen Journals (EJ) können weiterhin gelesen werden. Die auf der TSE abgespeicherten kryptografierten Daten können nicht gelesen werden.

9. Kann ich das 2020 konforme Update meiner Sharp Kasse selbst machen?

Nein, das 2020 konforme Update (TSE in Form einer SD-WORM Karte + Firmware-Update) kann nur von einem autorisierten Sharp Vertriebspartner bzw. durch eine autorisierte Sharp Werkstatt durchgeführt werden. Anbieter dazu finden Sie hier:

[2020 Update-Service Kassen | Sharp](#)

10. Ist das XE-A PC-Link kompatibel zur neuen 2020 Firmware?

Das PC-Link ist kompatibel (kostenloser Download unter www.sharp.de)

11. Kann die IDEA Konvertierungssoftware XEA-GDPDU auch für die 2020 konformen Kassen weiterverwendet werden?

Nein, für die neuen Kassen ab 2020 gibt es einen neuen Standard (DSFinV-K) für die Übergabe der Daten an das Finanzamt. Die jeweils aktuelle Version (z.Zt. 2.1.0.1) erstellt die Daten nach der DSFinV-K V2.2 Beschreibung. Die aktuelle Version der DSFinV-K Konvertierungssoftware finden Sie seit 1.10.2020 kostenlos hier:

[Gesetzliche Regelungen Kassensysteme | Sharp](#)

12. Gibt es für Sharp XEA Kassenmodelle eine Schnittstelle zu DATEV bzw. DSFinV-K?

Für die XEA Kassenmodelle von Sharp steht keine Schnittstelle zu DATEV zur Verfügung. Gemäß der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) gehört die Pflicht zur Überlassung der Daten für Außenprüfung oder Kassen-Nachschaue über eine einheitliche Einbindungs- und Export-Schnittstelle und die DSFinV-K. Die Sharp Kassendaten der X-A und ER-A Modelle können daher mit der DSFinV-K Konvertierungssoftware (siehe Pkt. 11) in das von den Finanzbehörden gemäß Rechtsverordnung vorgeschriebene DSFinV-K Format konvertiert werden (siehe auch Pkt. 27).

13. Muss der Beleg ausgedruckt werden? (Belegausgabepflicht)

Ja. Die Belegausgabepflicht ist geregelt in § 146 a AO mit einer Konkretisierung in der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Damit wird klargestellt, dass es keine „Belegmitnahmepflicht“ gibt. Der Kunde kann die Annahme des Beleges verweigern. Der Unternehmer muss den Beleg allerdings ausstellen, also zwingend drucken. Der Beleg muss die Seriennummer der Kasse oder der technischen Sicherheitseinrichtung, den Signaturzähler und einen Prüfwert enthalten.

14. Kann man sich von der Belegausgabepflicht befreien lassen?

Eine Befreiungsmöglichkeit gibt es in § 146 a Abs. 2 Satz 2 AO. Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, können die Finanzbehörden aber aus Zumutbarkeitsgründen von der Belegausgabepflicht befreien. Das BMF hat allerdings schon signalisiert, davon so gut wie keinen Gebrauch machen zu wollen. Die Belegausgabekosten stellen keinen Befreiungsgrund dar, auch das hat das BMF bereits klargestellt. Nähere Informationen erhalten erhält der Kassennutzer von seinem zuständigen Finanzamt. Hinweis: Die Belegausgabepflicht bleibt von der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.9.2020 unberührt (siehe auch Pkt. 2).

15. Müssen elektronische Kassensysteme ab 1.1.2020 bei den Finanzbehörden registriert werden?

Ab dem 1. Januar 2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten. (Wichtig: siehe auch Pkt. 2 - „Nichtaufgriffsregelung“ - Nichtbeanstandungsregelung)

16. Was ist Grundlage für die Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 1.1.2020, welche sind das und ab wann gelten diese?

Die Bundesregierung hat am 16.12.2016 das neue „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet. Mit der Neuregelung sollen bisher bestehende technische Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen, wie z. B. bei elektronischen Kassen, verhindert werden. Ab 1.1.2020 müssen elektronische Registrierkassen mittels gesicherter Protokollierung der Buchungen gegen Manipulationen geschützt werden und mit einem zertifizierten Sicherheitsmodul (Technische Sicherheitseinrichtung TSE) ausgestattet werden.

17. Was bedeutet die „Technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE)?

Elektronische Aufzeichnungssysteme (z.B. elektronische Registrierkassen) müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

- Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

18. Ist es verpflichtend, eine TSE einzusetzen bzw. nachzurüsten?

Ja! Ab dem 1.1.2020 gilt ein Verkaufs- und Werbeverbot für Kassensysteme, die nicht mit einer TSE ausgerüstet werden können. Für elektronische Registrierkassen, die nachgerüstet werden können, ist dies schnellstmöglich vorzunehmen. (siehe auch Pkt. 2)

19. Was passiert mit den Kassen, die nicht nachrüstbar sind bzw. wird es eine Übergangsregelung für die aktuellen bzw. alten Kassensysteme geben?

Die elektronischen Kassensysteme müssen bis 31. Dezember 2019 entsprechend umgerüstet werden. Laut Auskunft des BMF gibt es eine Übergangsregelung für die ab 1.1.2017 vorgeschriebenen GoBD* Kassen (siehe Pkt. 20). Nach Informationen des BMF wird diese Übergangsfrist für die Nutzung nicht aufrüstbarer, aber GoBD-konformer Kassensysteme am 31.12.2022 enden. Solche Kassen dürfen weiterbenutzt werden, wenn sie den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen (GDPdU/GoBD), bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind (Bedingung: gilt nur für GoBD-konforme elektronische Kassen, die nach dem 26. November 2010 und bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurden). PC-Kassen sind von der Regelung ausgeschlossen

* Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

20. Welche Sharp Modelle sind GoBD-konform

Folgende nicht mehr im Vertrieb befindliche Sharp Kassensysteme mit der entsprechend installierten Fiskalen ROM Version erfüllen die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der GoBD/GDPdU für den Betrieb ab 1.1.2017 und dürfen – da nicht 2020 konform aufrüstbar - bis zum 31.12.2022 uneingeschränkt eingesetzt werden, wenn sie nach dem 26.11.2010 bzw. vor dem 1.1.2020 gekauft wurden (siehe Pkt. 19).

- UP-3500/3515* (ab Rom 1.61),
- ER-A 280F/N* (ab ROM 1.06),
- UP-810F*/-820F*/-820N* (ab ROM 1.80)

21. Für welche GoBD-konformen Kassenmodelle wird Sharp kein „2020“ Update anbieten?

Grundsätzlich bietet Sharp für alle „Nicht-GoBD-konformen“ Kassenmodelle kein 2020 Update an. Für alle alten GoBD-konformen „UP-Modelle“ (z.B. UP-35xx, UP-8xx Serie) sowie für ER-A 280N/F kann Sharp bauartbedingt ebenfalls kein Update anbieten, daher dürfen diese Modelle, sofern im GoBD Fiskalmodus (Voraussetzung ist eine entsprechende Firmwareversion) betrieben und nach dem 26.11.2010 bzw. vor dem 1.1.2020 gekauft, uneingeschränkt bis 31.12.2022 eingesetzt werden (siehe Pkt. 19).

22. Darf ich aktuell eine Nicht-GoBD-konforme XEA Kasse einsetzen und wie lange?

Nein, seit 1.1.2017 nicht mehr. Die Übergangsfrist, in der nicht-umrüstbare Systeme noch genutzt werden durften, lief am 31.12.2016 aus

23. Gibt es eine Zertifizierung für elektronische Registrierkassen ab 1.1.2020?

Die ab 1.1.2020 verpflichtende TSE muss zertifiziert sein. Das wird aber durch den jeweiligen Hersteller der TSE vorgenommen.

24. Gibt es in Deutschland eine Pflicht für elektronische Kassen?

Nein, es wird auch ab 1.1.2020 keine gesetzliche Pflicht zum Einsatz einer elektronischen Kasse geben. Es kann weiterhin die sogenannte „offene Ladenkasse“ verwendet werden. Aber wenn eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird, muss sie den gültigen Vorschriften entsprechen.

25. Gelten die seit 1.1.2017 gültigen GoBD (sog. „Kassenrichtlinie“) weiterhin?

Ja, die GoBD sind weiter in Kraft, d.h. seit dem 01.01.2017 müssen alle Kassendaten 10 Jahre lang elektronisch gespeichert werden.

Die sogenannte Kassenrichtlinie schreibt unter anderem vor, dass Kassen ab dem 1.1.2017 folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Jeder Verkauf oder Vorgang muss im Detail einzeln elektronisch aufgezeichnet werden
- die Aufzeichnungen müssen dem Finanzprüfer jederzeit in elektronischer Form übergeben werden können und
- die Daten müssen unveränderbar sein bzw. Veränderungen müssen erkennbar sein.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden.

26. Genügt es, wenn die zu speichernden Daten ausgedruckt und in dieser Form aufbewahrt werden?

Nein. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, ist ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Tagesendsummenbons, Warengruppenberichte usw.) in ausgedruckter Form nicht ausreichend. Alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

27. Wo finde ich offizielle Dokumente des Bundesfinanzministerium (BMF) etc.?

Nichtbeanstandungsregelung §146a AO nach dem 31.12.2019

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Kassensicherungsverordnung (KassSichV):

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Technische Richtlinie TR-3153:

<https://www.bsi.bund.de>

Anwendungserlass zum § 146a AO:

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K):

<https://www.bzst.de>